

Zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB)

und

dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an „Schulform XY“

wird gemäß §70 Landespersonalvertretungsgesetz NRW nachfolgende

5

Dienstvereinbarung

zur Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung
von LOGINEO NRW in Schulen in NRW

geschlossen:

10 **Präambel**

Die Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ist ein wichtiger Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung in der digitalen Welt. Die Lernkultur der Schule wird nachhaltig von den vielfältigen Chancen der digitalen Welt profitieren. Schule wird künftig Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsprozesse gezielter gestalten und optimieren können.

15 Der Einfluss von digitalen Medien auf das Lern- und Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen nimmt stetig zu. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages leistet Schule notwendige Unterstützung, um die Chancen digitaler Medien für das Lernen effektiv zu nutzen, aber auch in der Sensibilisierung für Gefahren und Missbrauch. Schülerinnen und Schüler müssen u. a. lernen, mit personenbezogenen Daten verantwortungsvoll umzugehen, um sich selbst und andere zu schützen; sie müssen mit rechtlichen Vorgaben vertraut sein, um
20 sich sicher in der digitalen Welt zu bewegen.

Mit LOGINEO NRW erhalten Schulen einen eigenen geschützten Lernraum im Internet, der den Anforderungen des Datenschutzes entspricht und den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien unterstützt und schult.

LOGINEO NRW kann nur dann von Schulen in ihrer Bildungsarbeit effektiv genutzt werden,

- 25
- wenn die Schulen mit schnellen Internetzugängen, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeigneter Präsentationstechnik ausgestattet sind sowie Endgeräte, mit denen Lernende wie Lehrende digitale Medien einsetzen und bearbeiten können, verfügbar sind.
 - wenn digitale Lernmittel über eine Suchfunktion recherchiert und eingesetzt werden, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen Rechten für den Einsatz im Unterricht
30 ausgestattet sind.

- wenn die Medienkompetenzen der Schülerinnen und Schüler systematisch gefördert und aufgebaut werden; damit wird auch der effektive Umgang mit Lernmitteln für das fachliche Lernen geschult.
- wenn Schulen und Lehrkräfte nachhaltige Unterstützung in allen Fragen der Mediennutzung in Schule und Unterricht erhalten; dabei sind Medienberaterinnen und Medienberater, aber auch Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren der Bezirksregierungen besonders gefordert.

35

Nicht erst mit LOGINEO NRW verändern sich die Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern in der digitalen Welt: Bei der Unterrichtsvorbereitung wird das Internet durchforstet, Arbeits- und Textblätter werden digital gestaltet, für den Austausch der Kolleginnen und Kollegen untereinander werden elektronische Medien eingesetzt. Gleichzeitig steht bisher selten eine Infrastruktur zur Verfügung, die nicht nur praktisch ist, sondern auch dem Datenschutz und weiteren rechtlichen Anforderungen gerecht werden kann.

40

Das Landesprojekt „Gute Schule 2020“ stellt den kommunalen Schulträgern seit dem 1.1.2017 insgesamt zwei Milliarden Euro für vier Jahre in Aussicht, um Schulgebäude zu sanieren, Schulen neu zu bauen und in die IT-Infrastruktur der Schulen zu investieren.

45

Hiermit sind grundlegende Voraussetzungen geschaffen, die es ermöglichen, dass sich die schulische IT-Ausstattung in diesen vier Jahren entscheidend verbessert und Lernende wie Lehrende diese verlässlich nutzen können. Die „Gemeinsame Erklärung - Schule in der digitalen Welt“ des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung von „Gute Schule 2020“ weist in diese Richtung und zeigt, dass Land und Kommunen diese Herausforderung gemeinsam bewältigen wollen.

50

Für die Einführung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW werden mit dieser Dienstvereinbarung klare Regelungen geschaffen. Sie kommt der Fürsorgepflicht den Beschäftigten gegenüber nach und stellt einen notwendigen Schutz vor Mehrbelastung und Arbeitsverdichtung sicher. Der Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrollen ist gewährleistet. Haftungsfragen für die Nutzung privater Geräte sind auf der Grundlage der Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule geklärt.

55

Inwieweit diese Regelungen den Anforderungen des beruflichen Alltags genügen, wird eine wissenschaftliche Evaluation untersuchen, mit der die Erfahrungen der Kollegien zur Einführung und Nutzung von LOGINEO NRW ausgewertet werden.

Gegenstand

60 Diese Dienstvereinbarung regelt

- die Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW in NRW,
- die prozessbegleitende Beteiligung der Hauptpersonalräte und
- das Format einer wissenschaftlichen Evaluation der Erprobung von LOGINEO NRW in den ersten beiden Schuljahren nach Start des Rollouts mit Schülerinnen und Schülern,

65 - den Schutz vor Mehrbelastung und Arbeitsverdichtung,
- Haftungsfragen,
- den Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

Zu dieser Dienstvereinbarung gehören auch

- die Produktbeschreibung für LOGINEO NRW,
- 70 - die Nutzungsbedingungen,
- die Datenschutzerklärung,
- die Rahmenmediennutzungsordnung,
- die Kriterien zur Anbindung digitaler Schulbücher oder anderer Drittprodukte an LOGINEO NRW,
- das Formular zur Beauftragung von LOGINEO NRW,
- 75 - das LOGINEO NRW Servicepaket,
- eine Übersicht zum Rechte-Rollen-Konzept,
- die LOGINEO NRW Administratorenverpflichtung.

Geltungsbereich

80 Das Land Nordrhein-Westfalen stellt allen öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen die webbasierte Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW für das Personal zur Verfügung und schafft damit einen landesweit verfügbaren und vertrauenswürdigen digitalen Organisationsrahmen sowie Kommunikations- und lernraum.

85 Ziele für den Einsatz

Die Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW umfasst (s. Anlage 1 Produktbeschreibung LOGINEO NRW):

- einheitliche dienstliche E-Mail-Adressen,
 - Kalenderfunktionen,
 - geschützte Dateiodner,
- 90 - einen „Datensafe“ für besonders schützenswerte Daten,

- den Zugang zu Medien der Schule,
- den Zugang zu EDMOND NRW.

LOGINEO NRW wird laufend weiterentwickelt und erweitert, um das System an die sich verändernden Bedürfnisse und Bedingungen von Schule anzupassen.

95 Drittprodukte, die an LOGINEO NRW angebunden werden dürfen, werden in einem vom Ministerium für Schule und Bildung herausgegebenen Verzeichnis veröffentlicht. Das MSB regelt das Verfahren für die Anbindung von Drittprodukten des offiziellen Verzeichnisses an LOGINEO NRW.

Die Anbindung digitaler Lernmittel oder anderer Drittprodukte an LOGINEO NRW soll zukünftig vom Schulträger in Absprache mit der Schule beauftragt werden können, sofern eine grundsätzliche Genehmigung für diese Produkte durch das Ministerium für Schule und Bildung unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte gem. LPVG vorliegt und die Finanzierung seitens des Schulträgers/der Schule sichergestellt ist.

Rahmenbedingungen

105 Die Speicherung von Daten in LOGINEO NRW erfolgt ausschließlich in einem geschützten und ISO/IEC 27001-zertifizierten Rechenzentrum des IT-Dienstleisters.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I), der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) und der Dienstanweisung ADV.

110 LOGINEO NRW erfüllt die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit. LOGINEO NRW ist aber derzeit nicht als Langzeitdatenspeicher vorgesehen. LOGINEO NRW ist eine Arbeitsplattform mit Fokus auf die alltägliche pädagogische Arbeit innerhalb eines Schuljahres. Für eine digitale Langzeitarchivierung sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

115 Die IT-Ausstattung der Schule muss die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ermöglichen. Dazu gehört auch eine Mindestausstattung an geeigneten Endgeräten für Lehrkräfte.

Es darf von keiner und keinem Beschäftigten erwartet werden, die eigenen Endgeräte dienstlich zu nutzen.

Die Schulleitung kann die dienstliche Nutzung und Mitführung eigener Endgeräte zulassen. Die Haftung des Dienstherrn für Sachschäden richtet sich nach § 82 LBG.

120 Für die Bereitstellung von LOGINEO NRW für Teile oder das gesamte in der Schule tätige Personal ist ein Beschluss der Lehrerkonferenz erforderlich.

Für die Bereitstellung von LOGINEO NRW für Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern, die Mitglieder von Mitwirkungsorganen sind, ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich.

Die Nutzung von LOGINEO NRW ist freiwillig und setzt eine Einwilligungserklärung der jeweiligen Nutzerin oder des jeweiligen Nutzers bzw. deren oder dessen gesetzlicher Vertretung voraus.

125 Die Rahmenmediennutzungsordnung (s. Anlage) beschreibt einen gemeinsamen Rahmen für die Nutzung von LOGINEO NRW.

Die Schule veranlasst die Aktivierung von LOGINEO NRW für das Schulpersonal und beauftragt ggf. LOGINEO NRW für die Schülerinnen und Schüler über das Auftragsmanagement bei einem vom Ministerium für Schule und Bildung beauftragten Dienstleister.

130 Ein Muster für ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten für die Basis IT-Infrastruktur LOGINEO NRW wird unter www.logineo.nrw.de zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung von LOGINEO NRW erfordert die Benennung einer oder mehrerer Personen, die folgende Aufgaben in der Schule übernimmt/übernehmen:

- 135
- Anlegen und Aktualisieren der Nutzerinnen und Nutzer mittels Import der notwendigen Stammdaten aus dem Schulverwaltungsprogramm,
 - Koordination der Pflege der Ordnerstrukturen und Zugriffsrechte

Für diese Aufgabe erhält die Schule eine Anrechnungsstunde pro Woche. Grundsätzlich ist die LOGINEO NRW Administration nicht durch die Schulleitung vorzunehmen, Ausnahmen erfordern das Einvernehmen mit dem Lehrerrat. Alle Personen, die diese Tätigkeiten übernehmen, sind über eine Administratorenverpflichtung auf

140 Ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

LOGINEO NRW kann von Nutzerinnen und Nutzern verwendet werden, sobald den Nutzungsbedingungen (s. Anlage) zugestimmt und die Datenschutzerklärung (s. Anlage) zur Kenntnis genommen wurde.

145 Die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ist dem in der Schule tätigen Personal nur zu dienstlichen Zwecken und Schülerinnen und Schülern nur im schulischen Kontext erlaubt. Die einzelne Schule soll entsprechend der pädagogischen Bedürfnisse und ausgehend von bereits vorhandener Ausstattung ein Medienkonzept aufstellen, das sich am Schulprogramm orientiert und auch ein schulspezifisches Qualifizierungskonzept enthält. Dem Schulträger kann dieses Konzept als Orientierungspunkt für seine Medienentwicklungsplanung dienen (BASS 16-13 Nr. 4).

150 Die einzelne Schule muss über die Grundsätze der Nutzung von Medien beraten und eine Rahmenmediennutzungsordnung (s. Anlage) verabreden.

Sofern LOGINEO NRW nicht vom gesamten Schulpersonal genutzt wird oder das System zeitweise nicht erreichbar ist, ist sicherzustellen, dass notwendige Informationen auch außerhalb von LOGINEO NRW bereitgestellt werden.

155 Die Medienberaterinnen und Medienberater beraten die Schulen im Hinblick auf die Nutzung von LOGINEO NRW. Darüber hinaus stehen Informationen, Formulare und Handreichungen unter www.logineo.nrw.de zur Verfügung.

Projekt- und Beteiligungsstrukturen

160 Um die Beteiligung der Personalvertretungen im Änderungsprozess von LOGINEO NRW abzusichern, ist eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der die oberste Schulaufsichtsbehörde, die Hauptpersonalräte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Hauptschwerbehindertenvertretungen bei der obersten Schulaufsichtsbehörde vertreten sind. Ihre Hauptaufgaben sind die Begleitung des Change-Management und der wechselseitige Informationsaustausch. Die Arbeitsgruppe tritt - sofern kein erhöhter Besprechungsbedarf besteht - zweimal pro Jahr zusammen. Sowohl die oberste Schulaufsichtsbehörde als auch die Hauptpersonalräte und die Hauptschwerbehindertenvertretungen können die Einberufung beantragen und Tagesordnungspunkte anmelden. Bei wesentlichen Systemänderungen oder -erweiterungen, die nach dem LPVG der Mitbestimmung unterliegen, ist die Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens einzubeziehen, dass auch noch Alternativen eingeleitet werden können.

165

170 In der Projektgruppe „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ des Ministeriums arbeiten zwei Personen aus den Hauptpersonalräten mit.

Barrierefreiheit

Das BGG sowie die Barrierefreie Informationstechnik Verordnung des Landes NRW bilden die rechtliche Grundlagen zum Thema Barrierefreiheit. Darüber hinaus wird die Einhaltung der ISO/IEE 40500 / WCAG 2.1 angestrebt.

175

Evaluation

LOGINEO NRW wird mit Beginn des Regelbetriebs mit Schülerinnen und Schülern zwei Jahre lang prozessbegleitend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt. Im Rahmen der Evaluation soll insbesondere betrachtet werden:

- 180
- Welche Zielsetzungen verfolgen die Schulen mit der Einführung von LOGINEO NRW?
 - Welche Mindestausstattung ist für die Einführung von LOGINEO NRW erforderlich (für Schülerinnen und Schüler; für Lehrkräfte)?
 - Welche unterstützenden Maßnahmen (Support, Fortbildung) werden von den Schulen in Anspruch genommen bzw. sehen die Schulen als zusätzlich erforderlich an?
- 185
- Wie nutzen die Lehrkräfte LOGINEO NRW für die Organisation des Arbeitsalltages, die Kommunikation in der Schule und den Einsatz im Unterricht?

- Welche Auswirkungen hat die Einführung von LOGINEO NRW auf die Arbeitsbelastung, Arbeitsentlastung und Arbeitszufriedenheit von Lehrkräften?
- Welcher Aufwand entsteht den in der Schule benannten Ansprechpersonen?
- 190 - Existiert ein Datenschutzkonzept an der Schule?
- Wie ist der Einsatz von privaten Endgeräten der Lehrkräfte geregelt?
- Nehmen Sie LOGINEO NRW als barrierefrei wahr, welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie noch?

Die Schulträger, die Hauptpersonalräte, die Gleichstellungsbeauftragte im Ministerium für Schule und Bildung
195 und die Hauptschwerbehindertenvertretungen werden in den Prozess der Evaluation einbezogen. Über den Stand und die Ergebnisse der Evaluation wird informiert.

Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst ein halbes Jahr über
200 den Abschluss der Evaluation hinaus (voraussichtlich bis zum 31.01.2022). Die Laufzeit der Dienstvereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Dienstvereinbarung nicht sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich gegenüber dem Vertragspartner gekündigt wird.

Salvatorische Klausel

205 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Regelung durch eine zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Mit Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung tritt die Dienstvereinbarung vom 09.11.2018 außer Kraft.

210 Düsseldorf, den

Düsseldorf, den

215

Mathias Richter
Staatssekretär
Ministerium für Schule und
Bildung NRW

NN
Vorsitzende/r des Hauptpersonalrats
für Lehrkräfte an „Schulform XY“